



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 11.09.2024

Umgang mit queeren Personen im bayerischen Strafvollzug

Queere Personen sind im Alltag in unterschiedlichem Maße Diskriminierungen bis hin zu Gewalt ausgesetzt und gelten daher auch in Bayern als vulnerable Gruppe. Insbesondere trans*Personen treffen vor allem im Strafvollzug auf besondere Herausforderungen, da die Mithäftlinge und ggf. auch die Bediensteten verbreitete Vorurteile reproduzieren und diese Gruppe und auch andere queere Personen daher schnell offener und verdeckter Diskriminierung ausgesetzt sind.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele queere Personen befinden und befanden sich in den letzten fünf Jahren in bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVAs) in Haft (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 4
- 1.2 Falls keine allgemeinen Zahlen zu queeren Personen vorliegen, wie viele trans*Personen befanden sich in den letzten fünf Jahren in bayerischen JVAs in Haft (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 4
- 1.3 Falls keine systematische Erhebung von Zahlen zu queeren Personen im Strafvollzug stattfindet, welche Einzelfälle von queeren Personen im Strafvollzug sind der Staatsregierung in den letzten fünf Jahren bekannt geworden (bitte nach Jahren und Grund des Bekanntwerdens aufschlüsseln)? 4
- 2.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass auch Personen im Strafvollzug die Möglichkeit haben, die Anmeldung der Änderung ihres Geschlechtseintrags und ihrer Vornamen nach dem neuen Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) bei einem bayerischen Standesamt vorzunehmen? 4
- 2.2 Wie reagiert die Staatsregierung im Hinblick auf den Vollzugsplan, sofern Personen im Strafvollzug ihren Geschlechtseintrag auf Basis des SBGG ändern (bitte für alle möglichen Änderungsmöglichkeiten ausführen)? 5
- 2.3 Wie gewährleistet die Staatsregierung, dass im Falle der Änderung des Geschlechtseintrags einer Person im Strafvollzug die Bediensteten und Mitgefangen adäquat informiert werden und beispielsweise die vorherigen Vornamen nicht weiterverwendet werden? 5

3.1	Ist für die Staatsregierung entscheidend, ob eine Person, die ihren Geschlechtseintrag geändert hat, ein männliches oder weibliches Genital aufweist, um entsprechend dem Männer- oder dem Frauenvollzug zugeführt zu werden?	5
3.2	Dürfen trans*-, nichtbinäre und intersexuelle Personen im Strafvollzug selbst entscheiden, ob sie ihre Strafe im Männer- oder Frauenvollzug absitzen möchten?	5
3.3	Besteht für homo- und bisexuelle Männer und Frauen die Möglichkeit, auch einzeln untergebracht zu werden, sofern diese Information anderen Mitgefangenen bekannt geworden ist?	6
4.1	Besteht für queere Personen im Strafvollzug die Möglichkeit, sich im Falle von Diskriminierung oder dem Wunsch nach Änderung des Geschlechtseintrags extern beraten zu lassen, ohne sich dabei der JVA bzw. den Bediensteten offenbaren zu müssen?	6
4.2	Wie oft pro Woche besteht für queere Personen (insbesondere trans*Personen, deren Geschlechtsmerkmale noch nicht dem gewählten Geschlecht entsprechen) die Möglichkeit, zeitlich oder zumindest räumlich getrennt von anderen Mitgefangenen zu duschen?	6
4.3	Welche Möglichkeiten bestehen für Personen im Strafvollzug, in der Folge der Änderung ihres Geschlechtseintrags (unabhängig davon, ob dies nach dem Transsexuellengesetz [TSG] geschah oder nun nach dem SBBG) auch eine Angleichung ihrer Geschlechtsmerkmale von entsprechenden Fachärzten und -kliniken und unter medizinischer Begleitung der JVA (z. B. Hormongabe) vornehmen zu lassen?	7
5.1	Gibt es Überlegungen, offen queer lebende Personen im Strafvollzug in Bayern in kleineren und eventuell spezialisierteren bzw. besser geschulten JVAs unterzubringen, um Diskriminierung präventiv entgegenzuwirken und den Bedarf z. B. nach getrennten Duschmodöglichkeiten besser abbilden zu können?	7
5.2	Wie viele Bedienstete bayerischer JVAs haben in den letzten fünf Jahren Schulungen absolviert, die u. a. den Umgang mit queeren Gefangenen zum Thema hatten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?	7
5.3	Falls Frage 5.1 mit Nein beantwortet wird, wie möchte die Staatsregierung sicherstellen, dass auch in der Breite der bayerischen JVAs das Personal besser zum Umgang mit queeren und insbesondere trans*Personen geschult wird und mit konkreten Maßnahmen Diskriminierung durch andere Mitgefangene effektiv unterbunden wird?	8
6.1	Welche Konsequenzen ziehen die jeweiligen Anstaltsleitungen gegenüber den betroffenen Bediensteten, wenn queere Gefangene Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung durch Bedienstete namentlich melden bzw. anzeigen?	8
6.2	Welche Möglichkeiten haben queere Bedienstete, sich im Falle von Diskriminierung durch Vorgesetzte oder Beschuldigungen durch Gefangene beraten zu lassen?	9

6.3	Wird die Staatsregierung in ihrem angekündigten Bayerischen Aktionsplan QUEER auch Strategien für den Abbau von Diskriminierung und den Gewaltschutz gegenüber Bediensteten und Gefangenen im Strafvollzug erarbeiten?	9
7.1	Wie viele queerfeindliche Straftaten wurden in den letzten fünf Jahren in bayerischen JVA's aktenkundig bzw. angezeigt (falls möglich, bitte nach Jahren, Art der Straftat und Geschlecht/sexueller Orientierung aufschlüsseln)?	9
7.2	Bei wie vielen der in Frage 7.1 genannten Straftaten, die angezeigt wurden, gab es am Ende auch Verurteilungen?	9
7.3	Wie hat die jeweilige JVA auf die Vorfälle reagiert, die letztlich zu einer Verurteilung geführt haben (bitte auch auf Bedienstete eingehen, sofern diese involviert waren)?	9
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 25.10.2024

- 1.1 Wie viele queere Personen befinden und befanden sich in den letzten fünf Jahren in bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVAs) in Haft (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**
- 1.2 Falls keine allgemeinen Zahlen zu queeren Personen vorliegen, wie viele trans*Personen befanden sich in den letzten fünf Jahren in bayerischen JVAs in Haft (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**
- 1.3 Falls keine systematische Erhebung von Zahlen zu queeren Personen im Strafvollzug stattfindet, welche Einzelfälle von queeren Personen im Strafvollzug sind der Staatsregierung in den letzten fünf Jahren bekannt geworden (bitte nach Jahren und Grund des Bekanntwerdens aufschlüsseln)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine systematische Erhebung der Anzahl von queeren Personen im Strafvollzug findet nicht statt. Überdies handelt es sich bei der sexuellen Orientierung um kein Merkmal, das im Rahmen des Strafvollzugs gesondert abgefragt und erfasst wird. Es besteht auch keine Verpflichtung der Gefangenen, Auskunft über ihre sexuelle Orientierung zu erteilen. Dies gilt auch im Bereich von transsexuellen Gefangenen, zu denen ebenso keine systematischen Erhebungen erfolgen. Nach einer Sonderabfrage zum 1. Juli 2019 befanden sich zum damaligen Zeitpunkt sechs transsexuelle Personen in Haft. Weitere statistisch auswertbare Daten liegen nicht vor. Angaben zu Einzelfällen können aus Gründen des Datenschutzes wie auch zum Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht gemacht werden.

- 2.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass auch Personen im Strafvollzug die Möglichkeit haben, die Anmeldung der Änderung ihres Geschlechtseintrags und ihrer Vornamen nach dem neuen Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) bei einem bayerischen Standesamt vorzunehmen?**

Die Zuständigkeit für die Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens liegt nach der bundesrechtlichen Regelung des § 45b Abs. 2 Satz 1 Personenstandsgesetz (PStG) in der ab 1. November 2024 geltenden Fassung grundsätzlich bei dem Standesamt, welches das Geburtenregister für die betroffene Person führt, wobei die Erklärung gemäß Abs. 1 Satz 1 persönlich vor dem Standesbeamten abzugeben ist. Ausnahmen von der Zuständigkeit sieht § 45 Abs. 2 Satz 3 bis 5 PStG vor, wenn die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet ist. Wie bei anderen notwendigen Behördengängen gilt, dass die Vorschriften des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) hierfür Möglichkeiten vorsehen: So kann Gefangenen aus wichtigem Anlass Ausgang oder Urlaub gewährt werden, sofern die übrigen hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere, dass keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt, Art. 37 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2 BayStVollzG. Sofern Flucht-

oder Missbrauchsgefahr vorliegt, können gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayStVollzG Gefangene ausgeführt werden. Sollte eine Ausführung aufgrund organisatorischer Gründe, etwa der Distanz zum zuständigen Standesamt, nicht möglich sein, besteht im Einzelfall die Möglichkeit einer zeitweiligen Verlegung in eine andere, dem zuständigen Standesamt nahe gelegene Justizvollzugsanstalt. Die erforderlichen Voraussetzungen werden dabei von den Anstaltsleiterinnen und -leitern jeweils unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls geprüft.

2.2 Wie reagiert die Staatsregierung im Hinblick auf den Vollzugsplan, sofern Personen im Strafvollzug ihren Geschlechtseintrag auf Basis des SBGG ändern (bitte für alle möglichen Änderungsmöglichkeiten ausführen)?

Der Vollzugsplan enthält nach Art. 9 Abs. 1 BayStVollzG insbesondere Angaben über vollzugliche, pädagogische und sozialpädagogische sowie therapeutische Maßnahmen. Er wird jeweils unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der betroffenen Gefangenen erstellt. Aus diesem Grund können keine allgemeinen Angaben gemacht werden, welchen Einfluss eine Änderung des Personenstandseintrags auf den Vollzugsplan hat. Dies obliegt der Prüfung der jeweils zuständigen Justizvollzugsanstalt unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls.

2.3 Wie gewährleistet die Staatsregierung, dass im Falle der Änderung des Geschlechtseintrags einer Person im Strafvollzug die Bediensteten und Mitgefangen adäquat informiert werden und beispielsweise die vorherigen Vornamen nicht weiterverwendet werden?

Das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) sieht keine Vorgaben über die Veröffentlichung von Personenstandsänderungen vor, sodass es der Entscheidung der jeweiligen Personen obliegt, ob und inwieweit sie ihre Mitmenschen informieren wollen. Dies gilt grundsätzlich auch im Bereich des Justizvollzugs und entspricht damit insbesondere dem Angleichungsgrundsatz, nach dem das Leben im Justizvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angepasst werden soll. Insbesondere scheidet eine Information der Mitgefangenen durch die Justizvollzugsanstalt aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes regelmäßig aus. Abweichungen sind im Einzelfall möglich, soweit eine Einwilligung der betroffenen Gefangenen vorliegt.

3.1 Ist für die Staatsregierung entscheidend, ob eine Person, die ihren Geschlechtseintrag geändert hat, ein männliches oder weibliches Genital aufweist, um entsprechend dem Männer- oder dem Frauen-vollzug zugeführt zu werden?

3.2 Dürfen trans*-, nichtbinäre und intersexuelle Personen im Strafvollzug selbst entscheiden, ob sie ihre Strafe im Männer- oder Frauen-vollzug absitzen möchten?

3.3 Besteht für homo- und bisexuelle Männer und Frauen die Möglichkeit, auch einzeln untergebracht zu werden, sofern diese Information anderen Mitgefangenen bekannt geworden ist?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung, welche Form der Unterbringung im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten am geeignetsten erscheint, wird von der Justizvollzugsanstalt einzelfallbezogen unter Beteiligung der betroffenen Person und unter Einbindung des ärztlichen, psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes getroffen. Ob bei der betroffenen Person eine Personenstandsänderung, d. h. eine Änderung des Vornamens oder der festgestellten Geschlechtszugehörigkeit, vorgenommen wurde oder angestrebt wird, wird hierbei ebenso berücksichtigt wie zahlreiche weitere Faktoren, etwa das geschlechtliche Zugehörigkeitsempfinden sowie bereits vorgenommene geschlechtsangleichende Maßnahmen. Ausgehend von den rechtlichen Rahmenbedingungen werden trans- und intersexuelle Personen sowie Personen mit dem Personenstand „divers“ oder ohne Personenstandseintrag regelmäßig in Einzelhafräumen untergebracht. Den betroffenen Personen wird in der Regel die Möglichkeit eröffnet, in Abwesenheit anderer Inhaftierter zu duschen. In Einzelfällen kommt auch eine Unterbringung der Betroffenen gemeinsam mit anderen Inhaftierten in Betracht (z. B. im Wohngruppenvollzug), etwa wenn dies aus fürsorgerischen Gründen zur Vorbeugung von Isolation geboten ist oder dem Wunsch der jeweiligen Person entspricht. Grundsätzlich besteht auch für homo- und bisexuelle Männer und Frauen die Möglichkeit, einzeln untergebracht zu werden, wenn diese Information anderen Mitgefangenen bekannt geworden ist und die Umstände diese Maßnahme erfordern.

4.1 Besteht für queere Personen im Strafvollzug die Möglichkeit, sich im Falle von Diskriminierung oder dem Wunsch nach Änderung des Geschlechtseintrags extern beraten zu lassen, ohne sich dabei der JVA bzw. den Bediensteten offenbaren zu müssen?

Die Vorgaben für den Kontakt zu Stellen und Personen außerhalb des Strafvollzugs ergeben sich aus dem BayStVollzG, das Regelungen zum Besuch, zum Schriftwechsel wie auch zur Telekommunikation enthält. Die Vorschriften des BayStVollzG sehen dabei keine allgemeine Überwachung vor, sondern differenzieren: Bei Besuchen und Telekommunikation ist eine Überwachung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zulässig, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf, Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG, auch i. V. m. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG. Auch hinsichtlich Schriftwechsel gilt, dass, sofern es sich nicht um Schreiben an die abschließend in Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG genannten Stellen oder um Schriftwechsel mit Verteidigern handelt, eine Überwachung zulässig ist, soweit dies aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, Art. 32 Abs. 3 BayStVollzG.

4.2 Wie oft pro Woche besteht für queere Personen (insbesondere trans*Personen, deren Geschlechtsmerkmale noch nicht dem gewählten Geschlecht entsprechen) die Möglichkeit, zeitlich oder zumindest räumlich getrennt von anderen Mitgefangenen zu duschen?

Insofern wird auf die Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.3 verwiesen.

4.3 Welche Möglichkeiten bestehen für Personen im Strafvollzug, in der Folge der Änderung ihres Geschlechtseintrags (unabhängig davon, ob dies nach dem Transsexuellengesetz [TSG] geschah oder nun nach dem SGG) auch eine Angleichung ihrer Geschlechtsmerkmale von entsprechenden Fachärzten und -kliniken und unter medizinischer Begleitung der JVA (z.B. Hormongabe) vornehmen zu lassen?

Die Gesundheitsfürsorge für Gefangene ist in den Art. 58 ff BayStVollzG geregelt. Dabei gilt der Grundsatz, dass für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen zu sorgen ist, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG. Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge ist die medizinische Versorgung der Gefangenen nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gewährleistet. Alle Gefangenen haben jederzeit Zugang zu Gesprächen mit den Fachdiensten, insbesondere mit dem ärztlichen und psychologischen Dienst.

Dieses Recht wird dabei in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten gewährleistet. Es hat für „trans*Personen“ vor dem Hintergrund, dass diese oftmals besondere medizinische Behandlungen etwa im Sinne geschlechtsangleichender Maßnahmen benötigen, besondere Bedeutung. Da der Zugang zu spezifischen Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge für „trans*Personen“ besonders wichtig ist, wird ein etwaiger Bedarf in der Regel gleich im Rahmen des Zugangsgesprächs evaluiert. Art und Umfang der Leistungen orientieren sich hierbei im Einzelnen an den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. Art. 63 Abs. 1 BayStVollzG). Beispielsweise können Gefangene bereits vor Haftantritt begonnene Hormontherapien grundsätzlich unter Begleitung durch den medizinischen und psychologischen Fachdienst fortsetzen. Auch sonstige Maßnahmen zur Geschlechtsangleichung können im Einzelfall vollzogen bzw. fortgesetzt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Bei Bedarf erfolgt eine Verlegung in ein externes Krankenhaus. Die Kosten für notwendige Behandlungen werden grundsätzlich vom Justizvollzug getragen.

5.1 Gibt es Überlegungen, offen queer lebende Personen im Strafvollzug in Bayern in kleineren und eventuell spezialisierteren bzw. besser geschulten JVA unterzubringen, um Diskriminierung präventiv entgegenzuwirken und den Bedarf z. B. nach getrennten Duschmöglichkeiten besser abbilden zu können?

Derartige Überlegungen bestehen nach derzeitigem Stand nicht. Einerseits ist zu berücksichtigen, dass es im Rahmen von queer lebenden Personen eine Vielzahl von Einzelkonstellationen gibt, die teils beträchtliche Unterschiede aufweisen können. Eine pauschale gemeinsame Unterbringung in einer einzelnen Justizvollzugsanstalt erscheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht. Insbesondere aber dürfte mit einer Unterbringung in einer derartigen Justizvollzugsanstalt eine nicht unerhebliche Gefahr der Stigmatisierung einhergehen.

Im Übrigen wird verwiesen auf die Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.3.

5.2 Wie viele Bedienstete bayerischer JVA haben in den letzten fünf Jahren Schulungen absolviert, die u. a. den Umgang mit queeren Gefangenen zum Thema hatten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

5.3 Falls Frage 5.1 mit Nein beantwortet wird, wie möchte die Staatsregierung sicherstellen, dass auch in der Breite der bayerischen JVA's das Personal besser zum Umgang mit queeren und insbesondere trans*Personen geschult wird und mit konkreten Maßnahmen Diskriminierung durch andere Mitgefangene effektiv unterbunden wird?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht des Justizvollzugs können Kenntnisse zum Umgang mit queeren Gefangenen in der Regel nicht für sich alleine betrachtet und gelehrt werden, sondern nur als Bestandteil einer umfassenden „Vollzugskultur“ mit unterschiedlichsten Facetten. Das Thema „Umgang mit queeren Gefangenen“ findet sich daher in einer Vielzahl von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, jedoch in der Regel nicht als alleiniger Schwerpunkt, sondern in Verbindung mit generell gültigen Lehrinhalten. Der richtige Umgang mit Menschen gleich welcher Orientierung und die hierfür erforderlichen Kenntnisse sind daher ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung der Justizvollzugsbeamten. Rund ein Viertel aller Vorlesungen sind hierfür vorgesehen. Eigene Vorlesungen speziell zu queeren Inhaftierten sind nicht vorgesehen, sodass auch eine statistische Erfassung von Teilnehmerzahlen insoweit nicht erfolgt. Vielmehr wird der Umgang mit solchen Gefangenen in verschiedenen Hauptfächern wie beispielsweise „Psychologie“, „Gesellschaftslehre“, „Gestaltung des Strafvollzugs“, „Untersuchungshaftvollzug“ oder „Vollzugspädagogik“ thematisiert und an vollzugsnahen Beispielen erörtert. Diese Grundkenntnisse bilden die Basis für ein diskriminierungs- und vorurteilsfreies Verhalten. Sie ermöglichen es, Probleme oder Bedürfnisse, die sich aus dem persönlichen Hintergrund von Inhaftierten ergeben, zu erkennen, und es werden Kenntnisse im Rahmen der regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen aufgefrischt und bei Bedarf zielgerichtet neue Information vermittelt.

Speziell zum Umgang mit transsexuellen und intersexuellen Gefangenen wurde 2023 eine umfangreiche Fortbildungsveranstaltung durchgeführt, für die 35 Bediensteten aus 17 Justizvollzugsanstalten als Multiplikatoren eine Teilnahme genehmigt wurde. Die für die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Bediensteten des bayerischen Justizvollzugs zuständige Justizvollzugsakademie in Straubing wurde bereits gebeten, die Erkenntnisse aus dieser Tagung in geeigneter Weise in die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des bayerischen Justizvollzugs zu integrieren.

6.1 Welche Konsequenzen ziehen die jeweiligen Anstaltsleitungen gegenüber den betroffenen Bediensteten, wenn queere Gefangene Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung durch Bedienstete namentlich melden bzw. anzeigen?

Diskriminierung von Menschen hat unabhängig von ihrem Hintergrund im bayerischen Justizvollzug keinen Platz. Bei Erkenntnissen über ein Fehlverhalten von Vollzugsbediensteten machen die Justizvollzugsanstalten konsequent von den disziplinarrechtlichen Befugnissen Gebrauch. Soweit der Verdacht von Straftaten im Raum steht, wird konsequent Strafanzeige erstattet.

6.2 Welche Möglichkeiten haben queere Bedienstete, sich im Falle von Diskriminierung durch Vorgesetzte oder Beschuldigungen durch Gefangene beraten zu lassen?

Bedienstete haben die Möglichkeit, sich an die Anstaltsleitung, die Leitung des Personalreferats für Justizvollzug im Staatsministerium der Justiz sowie insbesondere an die Gleichstellungsbeauftragten in den Justizvollzugsanstalten sowie beim Staatsministerium der Justiz zu wenden.

6.3 Wird die Staatsregierung in ihrem angekündigten Bayerischen Aktionsplan QUEER auch Strategien für den Abbau von Diskriminierung und den Gewaltschutz gegenüber Bediensteten und Gefangenen im Strafvollzug erarbeiten?

Derzeit findet das Beteiligungsverfahren für den „Bayerischen Aktionsplan QUEER. Miteinander stärken. Diskriminierung überwinden.“ statt. Erst im Anschluss daran kann eine Einschätzung stattfinden, welche Inhalte in einen Bayerischen Aktionsplan QUEER aufgenommen werden.

7.1 Wie viele queerfeindliche Straftaten wurden in den letzten fünf Jahren in bayerischen JVA's aktenkundig bzw. angezeigt (falls möglich, bitte nach Jahren, Art der Straftat und Geschlecht/sexueller Orientierung aufschlüsseln)?

7.2 Bei wie vielen der in Frage 7.1 genannten Straftaten, die angezeigt wurden, gab es am Ende auch Verurteilungen?

7.3 Wie hat die jeweilige JVA auf die Vorfälle reagiert, die letztlich zu einer Verurteilung geführt haben (bitte auch auf Bedienstete eingehen, sofern diese involviert waren)?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten werden derartige Fälle nicht gesondert nach betroffenem Personenkreis statistisch erfasst.

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft ebenfalls keine Aussage über die Anzahl queerfeindlicher Straftaten, welche in bayerischen Justizvollzugsanstalten aktenkundig bzw. angezeigt wurden.

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten. Das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik trifft jedoch keine Aussagen zu den Hintergründen oder Modalitäten von Tat, Tätern oder Tatopfern. Insbesondere wird nicht erfasst, ob eine Tat in Zusammenhang mit einer queerfeindlichen Einstellung des Täters steht. Auch der Tatort JVA wird nicht gesondert erfasst.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden. Entsprechendes

gilt für eine händische Durchsicht von Personal- und Gefangenenakten in den Justizvollzugsanstalten.

Unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung des einzelnen Gefangenen wird im bayerischen Justizvollzug auf die Gewaltprävention seit jeher ein besonderes Augenmerk gerichtet. Die Ständige Arbeitsgruppe Sicherheit des bayerischen Justizvollzugs beschäftigt sich regelmäßig intensiv mit dem Thema „Gewalt unter Gefangenen“ und erarbeitete eine Vielzahl von Empfehlungen zur Gewaltprävention im bayerischen Justizvollzug. Diese Empfehlungen finden auf alle Gefangenen Anwendung und tragen dazu bei, die Zahl der psychischen und physischen Übergriffe unter den Gefangenen so gering wie möglich zu halten. Insbesondere werden in den Justizvollzugsanstalten eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen ergriffen, um Gewalt – sei sie psychisch oder physisch – zu verhindern. Die Maßnahmen werden laufend auf ihre Aktualität hin überprüft und erforderlichenfalls weiter verbessert.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.